

# Wochenblatt

für  
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,  
Siebenlehn und die Umgegenden.**

## Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N<sup>o</sup> 71.

Dienstag den 12. September

1871.

Nach einer von dem Gutsbesitzer Herrn Traugott Heinrich Ludwig Körner zu Kaufbach anher erstatteten Anzeige sind demselben am 27. vor. Mon. sechs Stück Gänse zugesprochen und von ihm in Verwahrung genommen worden. In Gemäßheit des § 239 des bürgerlichen Gesetzbuchs wird der rechtmäßige Eigenthümer hierdurch aufgefordert, sein Eigenthumsrecht an diesen Gänsen hier nachzuweisen, widrigen Falls weiter den Rechten gemäß darüber verfügt werden wird.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 11. September 1871.  
Leonhardi.

**Am 13. September 1871**

**Vormittags 9 Uhr**

sollen im hiesigen Gerichts-Amts-hause 3 Gebett Betten, 1 Handwagen, 1 Drehbank, 1 Hobelbank, 1 Schleifstein und verschiedene Mobilien und Handwerkszeuge gegen sofortige baare Bezahlung versteigert werden.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, am 4. September 1871.  
Leonhardi.

## Bekanntmachung.

**Die Wahlen zur Handelskammer betr.**

Behufs Vornahme der Ergänzungswahlen für die Handelskammer zu Dresden sind aus der Stadt Meissen und den Ortschaften der Gerichtsämter Meissen, Wilsdruff, Rossen und Lommatsch, mit Einschluß der Städte Wilsdruff, Rossen und Lommatsch gebildeten sechsten Wahlabtheilung drei Wahlmänner zu wählen und ist mit Leitung dieser Wahl das unterzeichnete Gerichtsamt beauftragt worden.

Nach § 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1868 sind bei dieser Wahl alle gedachter Wahlabtheilung angehörende männliche Personen, welche

- a., als Kaufleute oder als Fabrikanten mit mindestens 10 Thln. ordentlicher Gewerbesteuer besteuert,
- b., 25 Jahre alt und
- c., nicht nach § 73 unter e bis g und i und § 74 der allgemeinen Städteordnung oder nach § 29 Nr. 1 bis 5 und 7 der Landgemeindeordnung vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind,

ferner die Vertreter und beziehentlich Besitzer der in der Wahlabtheilung belegenen fiskalischen und communischen Gewerbsanstalten, Eisenbahn-, Schiffahrts-, Bergwerks- und Steinbruchunternehmungen, soweit sie den unter b und c angegebenen Bedingungen genügen, beziehentlich den unter a angegebenen Steuerzensus erreichen, **stimmberechtigt und wählbar.**

Weiter ist zu bemerken, daß nach § 10 und 12 der Ausführungsverordnung vom 16. Juli 1868 das Wahlrecht nur in Person ausgeübt werden kann, die Abstimmung durch Stimmzettel, auf welchen die zu Wählenden nach Namen, Stand und Wohnort genau anzugeben sind, zu erfolgen hat und daß diejenigen, welche an der Wahl Theil nehmen wollen, bei der Anmeldung zur Abstimmung die Quittung über Entrichtung der Gewerbesteuer im zuletzt gefällig gewordenen Termine und die nach § 9 gedachter Ausführungsverordnung etwa erforderliche Legitimation beizubringen, auch soweit nöthig, das Vorhandensein der vorstehend unter a bis c vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen haben.

Sämmtliche Stimmberechtigte gedachter Wahlabtheilung werden daher hiermit aufgefordert, ihre Stimmen

**den 28. September 1871, von Vormittags 8 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr,**  
in Person an hiesiger Gerichtsamtsstelle

abzugeben.

Königliches Gerichtsamt Meissen, am 1. September 1871.  
Dr. Springer.

## Tagesgeschichte.

Bekanntlich erhoben sächsische Abgeordnete im Reichstage mehrfach Klage über den Wegfall des früher in Sachsen bestandenen, für geringe Entfernungen berechneten Halbegroschen-Briefporto's. Das kaiserliche Generalpostamt in Berlin ist neuerdings in einer Beziehung diesen Beschwerden entgegengekommen! es hat für den dichten Kreis von stark bevölkerten Ortschaften in der Umgebung von Leipzig und beziehentlich auch Dresden die Halbegroschentaxe wieder eingeführt, indem es die betreffenden, seither selbstständigen Postexpeditionen in Filialexpeditionen der Postanstalten zu Leipzig und Dresden verwandelte; in Folge dessen ist in Zukunft für die wechselseitige Correspondenz nur die Stadtpost-Portotaxe zu entrichten. Allein die

Stückzahl der tagtäglich zwischen Leipzig und seinen neuen Filialposten beförderten Briefe beträgt weit mehr als tausend.

Der ehemalige sächs. Eisenbahn-Director, jetzt österr. Hofrath Max v. Weber in Wien, hatte bei Beginn des Krieges eine Belohnung von hundert Thalern für die erste von einem königl. sächs. Unteroffizier oder Soldaten vollbrachte Waffenthat ausgesetzt. Diese Belohnung hat das Kriegsministerium dem zur Zeit noch in Frankreich (zu Charleville) stehenden Feldwebel Robert Bernhardt Lehmann zuertheilt, der mit der 5. Compagnie des Regiments 104 bei Sedan die Mitrailleuse eroberte, welche den Namen des „General Bonchur“ trug. Dieser Tapfere, der mit eigener Hand eine Heldenthat ausführte ist außerdem von Sr. Maj. dem König von Sachsen mit der goldenen Medaille zum St. Heinrichsorden und vom deutschen Kaiser mit dem eisernen Kreuze decorirt worden.